

Regelung für den Beizug der Urner Ärzteschaft bei Todesfällen

vereinbart zwischen der

Kantonspolizei Uri

der

Ärztegesellschaft Uri

der

Staatsanwaltschaft Uri

und dem

Kantonsarzt Uri

Altdorf, 20. Februar 2015

1. Einleitung

An einem Treffen vom 12. November 2014 zwischen dem Amt für Gesundheit, dem Präsident der Ärztesgesellschaft Uri, Dr. med. Stefan Nock, und dem Kantonsarzt, Dr. med. Philipp Gamma, wurde die nachstehende Regelung ausgearbeitet. Die Ärztesgesellschaft Uri hat dieser Regelung an der Versammlung vom 4. Dezember 2014 zugestimmt. Die Regelung wurde anlässlich einer Aussprache vom 21. Januar 2015 bereinigt.

2. Prämissen

- Die Ärzteschaft ist für das Feststellen des Todes, das Ausstellen der Todesbescheinigung und die Leichenschau zuständig. Weitere Tätigkeiten (Feststellen der Personalien, etc.) gehören nicht zu den Aufgaben der Ärzteschaft.
- In abgelegenen Gebieten (z.B. bei Bergunfällen oder Unfällen auf Passstrassen etc.) soll so weit wie möglich die Rega aufgeboden werden.
- Die Urner Ärzteschaft kann nicht gewährleisten, dass ein Arzt oder eine Ärztin (Hausarzt oder Notfallarzt) in jedem Fall unverzüglich zu einem Todesfall ausrücken kann. Es wird seitens der Urner Ärzteschaft eine Ausrückzeit von 15 – 30 Minuten angestrebt. Falls diese Ausrückzeit nicht eingehalten werden kann, dann gibt die Ärztin oder der Arzt die voraussichtliche Zeit des Eintreffens bekannt.
- Die Kantonspolizei Uri ist dafür besorgt, dass für die Ärzteschaft auf dem Ereignisort keine unnötigen Wartezeiten entstehen.
- Die gesetzliche Beistandspflicht in dringenden (Not-)Fällen geht in jedem Fall vor und ist von der vorliegenden Regelung nicht betroffen.

3. Aufgebot

Aufgebot bei offensichtlich natürlichen und bei unklaren Todesfällen

- | | |
|---------------|--|
| ganzer Kanton | 1. Priorität: Hausärztin oder Hausarzt |
| | 2. Priorität: Hausärztlicher Notfalldienst (041 870 03 03) |
| | 3. Priorität: Kantonsarzt oder Kantonsarzt-Stv. |

Aufgebot bei offensichtlich nicht-natürlichen Todesfällen

- | | |
|------------------------------|--|
| Urner Oberland | 1. Priorität: Hausärztin oder Hausarzt |
| | 2. Priorität: Kantonsarzt oder Kantonsarzt-Stv. |
| Urner Unterland ¹ | 1. Priorität: Hausärztin oder Hausarzt |
| | 2. Priorität: Hausärztlicher Notfalldienst (041 870 03 03) |
| | 3. Priorität: Kantonsarzt oder Kantonsarzt-Stv. |

¹ bis und mit Gurnellen


4. Inkrafttreten

Die vorliegende Regelung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.

Für die Kantonspolizei Uri:

Altdorf, 4.3.15 
Reto Habermacher, Kommandant

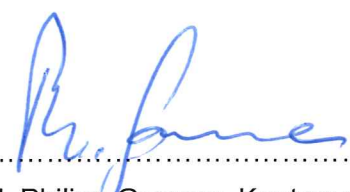
Für die Ärztesgesellschaft Uri:

Altdorf, 11.3.15 
Dr. med. Stefan Nock, Präsident

Für die Staatsanwaltschaft Uri:

Altdorf, 6.3.15 
Thomas Imholz, Oberstaatsanwalt

Für den Kantonsarzt:

Altdorf, 17.3.15 
Dr. med. Philipp Gamma, Kantonsarzt